

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und weiterer Statistikgesetze

A. Problem und Ziel

Das Gesetz bezweckt eine praxismgerechte Modernisierung des rechtlichen Rahmens der Bundesstatistik. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sollen durch eine verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten bei der Erstellung von Statistiken weiter entlastet werden. Regelungen des Bundesstatistikgesetzes, etwa zur föderativen Koordinierung von Statistiken und zum Wissenschaftsprivileg, werden mit neuerem europäischen Recht harmonisiert bzw. den heutigen und künftigen Lieferpflichten gegenüber der EU und kurzfristigen Datenbedarfen oberster Bundesbehörden entsprechend flexibilisiert.

B. Lösung

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten werden durch die Einführung einer Neuregelung verbessert, die Verfahrensschritte zur Feststellung der Eignung der Verwaltungsdaten für statistische Zwecke vorsieht. Zur Harmonisierung mit dem EU-Recht werden terminologische und materiell-rechtliche Änderungen in bestehenden Regelungen vorgenommen. Die Einführung einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnungsermächtigung und weniger restriktive Voraussetzungen für die Anordnung freiwilliger Erhebungen schaffen die notwendige Flexibilität zur Erfüllung künftiger Aufgaben.

C. Alternativen

Ein Absehen von dem Gesetzesvorhaben hätte zur Folge, dass die angestrebten Entlastungseffekte nicht einträten, unangemessene Differenzen zwischen der deutschen und europäischen Rechtslage bestehen blieben, Datenbedarfe gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig abgedeckt würden und eine Rechtsvereinfachung und -bereinigung nicht stattfände.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben für Bund und Länder oder Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten soll zu einem Abbau unmittelbarer Informationspflichten führen mit dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger weiter zu entlasten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten soll zu einem Abbau unmittelbarer Informationspflichten führen mit dem Ziel, die Wirtschaft weiter zu entlasten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die durch Artikel 1 des Regelungsentwurfs hervorgerufenen Änderungen wird ein jährlicher Mehr- bzw. Minderaufwand beim Statistischen Bundesamt angenommen.

Für die Führung des Statistikregisters fallen beim Statistischen Bundesamt Kosten in Höhe von rund 460 000 Euro jährlich und weitere einmalige Kosten von rund 226 000 Euro an.

Die Kosten werden aus dem Kapitel 0614 erwirtschaftet.

Der jährliche Aufwand, der beim Statistischen Bundesamt durch die Prüfung der Nutzungsmöglichkeit von Verwaltungsdaten entsteht, wird auf zwischen rund 46 000 Euro und rund 240 000 Euro geschätzt. Durch die Artikel 2 bis 9 des Regelungsentwurfs sind für das Statistische Bundesamt weder jährlicher Mehr- oder Minderaufwand noch einmalige Umstellungskosten zu erwarten.

Für die Länder entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die teilweise Anonymisierung und Übermittlung von Daten zur Prüfung der Nutzungsmöglichkeit durch das Statistische Bundesamt. Dieser Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht quantifiziert werden. Es wird erwartet, dass der Erfüllungsaufwand je nach Anzahl der zur Übermittlung angeforderten Verwaltungsstellen und des Umfangs der Überarbeitung der Daten zur Weiterleitung stark variieren wird.

Im Übrigen entsteht für die Länder durch das Gesetz unmittelbar kein neuer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „fachlichen“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Gesellschaft,“ das Wort „Wirtschaft,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „oder die Präsidentin“ und nach dem Wort „Bundespräsidenten“ die Wörter „oder von der Bundespräsidentin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Regelung in § 26 Abs. 1 oder“ gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 Buchstabe a wird Nummer 1.
 - cc) Die bisherige Nummer 1 Buchstabe b wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
 - „2. die einheitliche und termingemäße Erstellung von Bundesstatistiken durch die Länder zu koordinieren sowie die Qualität der Ergebnisse dieser Statistiken in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder zu sichern,“.
 - dd) Die bisherige Nummer 1 Buchstabe c wird Nummer 3.
 - ee) Die bisherige Nummer 1 Buchstabe d wird Nummer 4.

- ff) Die bisherige Nummer 2 Buchstabe a wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
- „5. Bundesstatistiken zu erstellen, wenn und soweit dies in diesem oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen,“.
- gg) Die bisherige Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 6 und Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- „6. Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke, einschließlich der Entwicklung und der Anwendung von Mikrosimulationsmodellen sowie mikroökonomischer Analysen im Auftrag oberster Bundesbehörden, durchzuführen,
 - 7. Sonderaufbereitungen durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen,“.
- hh) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. Prüfungen und Eignungsuntersuchungen nach § 5a Absatz 2 und 3 durchzuführen,“.
- ii) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 9 und 10.
- jj) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:
- „11. die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung von Bundesstatistiken und Statistiken, die in Nummer 9 genannt sind, zu koordinieren,“.
- kk) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 12 und das Wort „an“ wird durch die Wörter „die Bundesregierung bei“ und das Wort „mitzuwirken“ durch die Wörter „zu unterstützen“ ersetzt.
- ll) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 13 bis 15.
- mm) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 16 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- nn) Folgende Nummer 17 wird angefügt:
- „12. zur Verringerung des Erhebungsaufwandes und zur Sicherstellung der Qualität und Kohärenz bei der Erstellung von Statistiken eng mit der Deutschen Bundesbank zusammenzuarbeiten.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nr. 1 Buchstabe a oder“ durch die Angabe „Nummer 1, für die Sicherung der Qualität der Ergebnisse nach Absatz 1 Nummer 2 oder für“ und die Angabe „Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Statistischer Beirat

(1) Beim Statistischen Bundesamt besteht ein Statistischer Beirat, der es in statistischen Fachfragen berät und die Belange der Nutzer der Bundesstatistik vertritt.

(2) Der Statistische Beirat erhält eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministerien.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Statistiken“ durch das Wort „Bundesstatistiken“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht angeordnet werden, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „, erstmals im Jahr 1988,“ gestrichen und die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 2a“ sowie das Wort „Statistiken“ jeweils durch das Wort „Bundesstatistiken“ ersetzt.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Nutzung von Verwaltungsdaten

(1) Vor der Anordnung oder Änderung einer Bundesstatistik prüft das Statistische Bundesamt, ob bei Stellen der öffentlichen Verwaltung bereits Daten vorhanden sind, die für die Erstellung der jeweiligen Bundesstatistik qualitativ geeignet sind.

(2) Für die Prüfung der Eignung übermitteln die Verwaltungsstellen des Bundes und die nach Landesrecht für die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zuständigen Stellen dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung zunächst Angaben über Herkunft, Struktur, Inhalt und andere Metadaten über ihre Verwaltungsdaten.

(3) Die Stellen nach Absatz 2 übermitteln auf Anforderung Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) an das Statistische Bundesamt, wenn diese für die Durchführung weiterer Untersuchungen der Eignung der Verwaltungsdaten für statistische Zwecke erforderlich sind und das fachlich zuständige Bundesministerium das Statistische Bundesamt mit einer solchen Untersuchung beauftragt hat.

(4) Soweit das Statistische Bundesamt die Eignung der Verwaltungsdaten feststellt, sollen sie, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, für die Erstellung der jeweiligen Bundesstatistik verwendet werden. Die Übermittlung der Daten ist in der Rechtsvorschrift zu regeln, die die Bundesstatistik anordnet oder ändert.“

7. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „zum Aufbau und“ gestrichen und die Wörter „§ 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „höchstens“ die Wörter „Angaben von“ eingefügt und wird das Wort „Befragte“ durch das Wort „Befragten“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ohne Auskunftspflicht treffen; § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Zur Aufbereitung dieser Bundesstatistiken für Hochrechnungen dürfen Daten aus der Vorbefragung in aggregierter Form verwendet werden.“

9. § 11 wird aufgehoben.

10. Dem § 11a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder gesondert zu speichern“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aufbewahrt“ die Wörter „oder gesondert gespeichert“ eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Register

(1) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung und Erstellung von Bundesstatistiken sowie für Auswertungszwecke ein Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur

Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung und dem Statistikregistergesetz. Die statistischen Ämter der Länder wirken bei der Pflege des Statistikregisters mit und dürfen es nutzen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder einem sonstigen Bundes- oder Landesgesetz erforderlich ist.

(2) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung und Erstellung von Bundesstatistiken sowie für Auswertungszwecke ein Anschriftenregister, das zu jeder Anschrift die Postleitzahl, die Gemeindebezeichnung, die Straßenbezeichnung mit Hausnummer, die Geokoordinate des Grundstücks sowie eine Ordnungsnummer enthält. Für die Vorbereitung und Durchführung von Befragungen auf Stichprobenbasis dürfen zusätzlich die für die Schichtenklassifizierung notwendige Gesamtzahl der Personen je Anschrift sowie die Wohnraumeigenschaft gespeichert werden. Die statistischen Ämter der Länder wirken bei der Pflege des Anschriftenregisters mit und dürfen es nutzen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder einem sonstigen Bundes- oder Landesgesetz erforderlich ist. Zur Pflege und Führung des Registers dürfen Angaben aus Bundes- und Landesstatistiken sowie aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden.“

13. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Zusammenführung von Daten

Soweit es zur Gewinnung von statistischen Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen sowie zur Erfüllung der Zwecke nach § 13 Absatz 1 erforderlich ist, dürfen folgende Daten zusammengeführt werden:

1. Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten, einschließlich aus solchen Statistiken, die von der Deutschen Bundesbank erstellt wurden,
2. Daten aus dem Statistikregister,
3. Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und
4. Daten, die die statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus allgemein zugänglichen Quellen gewinnen.

Zu diesem Zweck darf die Deutsche Bundesbank Daten aus den von ihr erstellten Wirtschaftsstatistiken an das Statistische Bundesamt übermitteln. Für Zusammenführungen nach Satz 1 dürfen Kennnummern nach § 1 Absatz 1 Satz 4 des Statistikregistergesetzes in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu zehn Jahre gespeichert werden. Nach Ablauf der Speicherfrist sind die Kennnummern zu löschen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die mit der Erhebung von Bundesstatistiken amtlich betrauten Personen (Erhebungsbeauftragte) müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.“

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „Befragten oder Betroffenen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sich auszuweisen“ durch die Wörter „ihre Berechtigung nachzuweisen“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den Erhebungsbeauftragten und den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen (Erhebungsstellen).“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Antworten sind von den Befragten in der von der Erhebungsstelle vorgegebenen Form zu erteilen.

(4) Die Antwort kann elektronisch, schriftlich, mündlich oder telefonisch erteilt werden, soweit diese Möglichkeit zur Antworterteilung von der Erhebungsstelle angeboten wird. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Befragung ist auch die Möglichkeit einer schriftlichen Antworterteilung vorzusehen. Die Pflicht zur elektronischen Antworterteilung darf nur unter den Bedingungen des § 11a oder auf Grund eines Bundesgesetzes vorgegeben werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ durch das Wort „Erhebungsstellen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Antwort ist erteilt, wenn sie

1. bei postalischer Übermittlung der Erhebungsstelle zugegangen ist oder,
2. bei elektronischer Übermittlung von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden ist.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Wird bei einer mündlichen oder telefonischen Befragung die Antwort nach Absatz 4 Satz 2 schriftlich erteilt, können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben, bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin übersandt werden.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsträgern“ die Wörter „und Amtsträgerinnen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Dies“ durch die Wörter „Die Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Einwilligung angemessen ist,“.

ccc) In Nummer 4 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtrechnungen“ die Wörter „und sonstiger Gesamtsysteme“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

1. Einzelangaben übermitteln, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Berechtigte können nur Amtsträger oder Amtsträgerinnen, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sein.“

d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsträger“ die Wörter „oder Amtsträgerinnen“ eingefügt.

e) In Absatz 8 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatzes 6“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „statistische“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 und“ gestrichen.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale,“.

d) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die Wörter „von Adreßdateien (§ 13 Abs. 2)“ werden durch die Wörter „des Statistikregisters (§ 13 Absatz 1)“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union angeordneten Erhebungen“ durch die Wörter „Erhebungen, die auf Grund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union durch das Statistische Bundesamt oder die statistischen Ämter der Länder durchgeführt werden“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Statistische Bundesamt ist die nationale statistische Stelle im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/759 geändert worden ist (ABl. L 123 vom 29.4.2015, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung.“

19. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Gleichstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Statistischen Amtes der Europäischen Union

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer. 1, Satz 2, Absatz 2a, Absatz 4 und 5, § 205), über die Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie über die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b Absatz 1 Satz 1 Nummer. 1, Satz 2, Absatz. 3 und 4) stehen die in Artikel 3 Nummer. 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genannten Beamten und Beamtinnen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Statistischen Amtes der Europäischen Union den Amtsträgern und Amtsträgerinnen gleich. Ist dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Union bekannt geworden, wird die Tat nach § 353b StGB nur verfolgt, wenn ein Strafverlangen der Kommission vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ und das Wort „Weise“ durch das Wort „Form“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
- b) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt und nach der Angabe „§ 5 Abs. 2“ die Angabe „, 2a“ eingefügt

22. § 26 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Statistikregistergesetzes

Das Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Beim Statistischen Bundesamt wird gemäß § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes ein Statistikregister geführt. Im Statistikregister dürfen zu den Einheiten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, folgende Angaben gespeichert werden:

1. Angaben gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 177/2008,
2. Zahl der Beschäftigten,
3. Umsatz,
4. Beziehungen zu anderen Einheiten,
5. Eintragung in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, Art der ausgeübten Tätigkeit, Ort und Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister, Kennzeichen zur Identifikation aus den Gewerbeanzeigen, Zugehörigkeit zu einer Organschaft,
6. Geokoordinate,
7. Bevollmächtigte für die statistische Auskunftserteilung einschließlich der Kontaktdaten,
8. Kennzeichnung der Statistiken, in die die Einheit einbezogen ist,

9. Datum der Aufnahme in das Statistikregister.

Die genannten Angaben dürfen auch zu administrativen Einheiten gespeichert werden. Für jede Einheit wird eine Kennnummer vergeben.

(2) Die in den §§ 2 bis 6 genannten Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich, soweit dies nicht in den §§ 2 und 6 abweichend geregelt ist, jährlich auf Anforderung ohne Erstattung der Kosten aus den vorhandenen Unterlagen Angaben zur Pflege und Führung des Statistikregisters. Die Maßnahmen zur technischen Abwicklung der Übermittlungen nach Satz 1 werden von den beteiligten Stellen einvernehmlich festgelegt. Für die Geheimhaltung der nach Satz 1 übermittelten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse gilt § 16 des Bundesstatistikgesetzes.

(3) Zur Pflege und Führung des Statistikregisters dürfen auch nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelte Angaben, Angaben aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken sowie Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden.“

2. Dem § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

(1) Die Deutsche Bundesbank übermittelt an das Statistische Bundesamt Angaben aus den von ihr erstellten Wirtschaftsstatistiken zum Zwecke der Pflege und Führung des Statistikregisters.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben und Verpflichtungen insbesondere aus unmittelbar geltenden europäischen Rechtsakten auf Anforderung folgende Angaben aus dem Statistikregister:

1. Angaben gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 177/2008,
2. Zahl der Beschäftigten,
3. Umsatz,
4. Beziehungen zu anderen Einheiten,
5. Zugehörigkeit zu einer Organschaft, einschließlich deren Kennnummer im Statistikregister.

Die Angaben werden in der Deutschen Bundesbank nur von Organisationseinheiten gespeichert und genutzt, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Deutschen Bundesbank getrennt sind.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferversorge

Die §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferversorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 4

Hilfsmerkmale für die Bundesstatistik nach § 1 sind

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der nach § 5 Absatz 2 Auskunft gebenden Stelle,
2. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 5

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 4 Nummer 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung der Kriegsopferversorge sachlich zuständigen Stellen.

(3) Die Zusatzstatistiken nach § 1 Absatz 2 werden repräsentativ für bis zu 20 Prozent der Empfänger dieser Hilfen durchgeführt. Werden die Zusatzstatistiken auf einen Teilbereich dieser Hilfen beschränkt, kann von dem bezeichneten Auswahlsatz abgewichen werden, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 270 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen der Unternehmen und Arbeitsstätten. Die Angaben zu § 6 Nummer 2 sind freiwillig.“

2. § 5a wird aufgehoben.

3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Hilfsmerkmale der Erhebungen nach § 1 sind

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Auskunftgebenden,
2. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte

Dem § 2 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Kontaktdaten der Auskunftgebenden,
2. Vornamen der Haushaltsmitglieder.“

Artikel 6

Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes

Das Außenhandelsstatistikgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 1 werden die Wörter „Anschrift der Auskunftspflichtigen nach § 4;“ gestrichen.
2. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Hilfsmerkmale der Erhebungen sind

1. für den Bereich der Statistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrahandelsstatistik)

- a) Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen nach § 4,
 - b) Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen,
 - c) Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
2. für den Bereich der Statistiken über den Warenverkehr mit Drittländern (Extrahandelsstatistik)
- a) Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen nach § 4,
 - b) EORI-Nummer, TUCI, Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen nach § 4.
 - c) Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 3b

Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 3a Nummer 1 werden gegenüber dem Statistischen Bundesamt erteilt, die Angaben zu § 3a Nummer 2 gegenüber dem Statistischen Bundesamt oder den Anmeldestellen nach § 5 Absatz 1. Die Angaben zu § 3a Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c sind freiwillig.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) Das Statistische Bundesamt darf für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Das Statistische Bundesamt darf zur Berichterstattung der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter die Angaben nach § 3 Nummer 2 zur Benennung der Ware an die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übermitteln, soweit sie der Einordnung der Ware als ziviles Gut oder konventionelles Rüstungsgut dienen.“

Artikel 7

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar

2001 (BGBl. I. S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I. S. 1348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 11 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Bundesstatistikgesetz.“

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesstatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das SAEG-Übermittlungsschutzgesetz vom 16. März 1993 (BGBl. I S. 336) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Nachdem das Bundesstatistikgesetz (BStatG) zuletzt durch Artikel 13 des „Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Gesetz vom 25.7. 2013, BGBl. I, 2749) einige zeitgemäße Änderungen (z. B.: Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung für Behörden und Unternehmen oder Speicherung von Statistikdaten in georeferenzierten Gitterzellen zur verbesserten kleinräumigen Darstellung) erfahren hatte, bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf eine weitere praxisgerechte Modernisierung des rechtlichen Rahmens der Bundesstatistik auch im Hinblick auf Prozesse fortschreitender Digitalisierung und medienbruchfreier Datenverarbeitung. Hierzu werden einige Regelungen in das Bundesstatistikgesetz und andere Statistikgesetze neu aufgenommen und eine Reihe bestehender Regelungen präzisiert und optimiert. Ein nicht unerheblicher Teil der Neuerungen baut dabei auf den vom Statistischen Beirat verfassten „Empfehlungen zur Fortentwicklung der amtlichen Statistik“ auf, die der Beirat dem Statistischen Bundesamt in Wahrnehmung seiner Beratungsfunktion unterbreitet hat.

Entlastung

Ein Schwerpunkt der Novellierung des BStatG zielt auf eine weitere Entlastung von Wirtschaft und Privatpersonen. Ihr Auskunftsaufwand für statistische Erhebungen soll künftig möglichst gering gehalten werden. Stattdessen sollen vorrangig und vermehrt geeignete Daten, die bei Stellen der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, bei der Statistikerstellung verwendet werden. Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Der Gesetzentwurf dient somit auch der Umsetzung von Eckpunkt Nr. 12 des genannten Beschlusses, der zur stärkeren Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten beitragen soll. Dieser Grundsatz, der auch in der jüngst in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (ABl. L 123 vom 29.4.2015, S. 90) verankert wurde, wird auch in das BStatG aufgenommen und durch Regelungen flankiert, die es dem Statistischen Bundesamt ermöglichen, in Frage kommende Datenquellen zu ermitteln und auf ihre Eignung zu untersuchen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Verwendung von für bestimmte Verwaltungszwecke erhobenen Daten für statistische Zwecke datenschutzrechtlich als Zweckänderung darstellen kann, wird eine etwaige Übermittlung und Verwendung geeigneter Daten an bzw. durch die amtliche Statistik wie bisher in der jeweiligen Einzelstatistikvorschrift zu regeln sein.

Ganz im Sinne einer belastungsreduzierenden Gewinnung von statistischen Informationen wird künftig außerdem die Verknüpfung von wirtschaftsstatistischen Daten mit entsprechenden Daten aus Statistiken der Deutschen Bundesbank ermöglicht.

Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Adressenregister, in dem die wesentlichen Adressenmerkmale gespeichert werden (georeferenzierte postalische Anschrift), wird ferner die Aufgabenerfüllung des Statistischen Bundesamtes erleichtert, das gesetzlich mit der Aufgabe der Stichprobenplanung und deren methodischer Weiterentwicklung betraut ist.

Harmonisierung

Nach dem Inkrafttreten der revidierten europäischen Statistikverordnung bieten sich zudem einige terminologische und materiell-rechtliche Anpassungen des deutschen Rechts an das neuere europäische Recht an. Hierzu zählt insbesondere die Bekräftigung der Koordinierungszuständigkeit des Statistischen Bundesamtes, nicht nur für EU-Statistiken sondern auch für Bundesstatistiken, die im föderativen Verbundsystem oder über andere nationale Statistikproduzenten erstellt werden, für ein konsistentes statistisches Gesamtbild Sorge zu tragen. In diesen Kontext gehört auch, eine Verbesserung der Forschungs- und Analysemöglichkeiten für die unabhängige Wissenschaft durch einen - das Statistikgeheimnis selbstverständlich wahren - erweiterten Zugang zu statistischen Daten in speziell abgesicherten Bereichen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Flexibilisierung

Weitere Änderungen, wie die Schaffung einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnungsermächtigung zur Anordnung von Bundestatistiken zur Erfüllung von EU-Lieferpflichten, wie sie für spezielle Statistikbereiche bereits vorgesehen ist, und die vereinfachte und klarere Anwendbarkeit von freiwilligen Erhebungen für besondere Zwecke nach § 7 BStatG dienen in erster Linie der Flexibilisierung des Programms der Bundesstatistik mit dem Ziel fortan schneller und einfacher sich ändernde Datenbedarfe der Europäischen Union und oberster Bundesbehörden abdecken zu können. Die Rechte des Gesetzgebers werden gewahrt, da Bundesstatistiken im Regelfall nach wie vor durch Gesetz angeordnet werden müssen und auf Grundlage der neuen Rechtsverordnungsermächtigung nur Wirtschafts- und Umweltstatistiken, nicht jedoch sonstige - grundrechtssensible - Statistiken mit Auskunftspflicht angeordnet werden dürfen. Über die auf Grundlage der Rechtsverordnungsermächtigung angeordneten Statistiken erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zudem alle zwei Jahre Bericht.

Rechtsklarheit und Rechtsbereinigung

Eine Reihe von Änderungen soll schließlich Rechtsklarheit schaffen oder zu einer Bereinigung des Rechts führen, indem entsprechende Regelungsinhalte im BStatG oder in anderen Rechtsvorschriften integriert, umstrukturiert oder aufgehoben werden. Hervorzuheben sind an dieser Stelle die vorgesehene Änderung zu dem bislang im BStatG nur ansatzweise geregelten Statistikregister, die Entlastung des BStatG von Detailregelungen über Verfahren und Organisation des Statistischen Beirats und die Aufhebung der Überleitungsvorschrift des § 26 BStatG. Letztere macht in einigen Gesetzen Folgeänderungen notwendig, die in den Artikeln 3 bis 6 enthalten sind.

II. Alternativen

Ein Absehen von dem Gesetzesvorhaben hätte zur Folge, dass die angestrebten Entlastungseffekte nicht einträten, Differenzen zwischen der deutschen und europäischen Rechtslage bestehen blieben, Datenbedarfe gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig abgedeckt würden und eine Rechtsvereinfachung und -bereinigung nicht stattfände.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes; für die in Artikel 1 Nummer 19 vorgesehene Erstreckung von Vorschriften des Strafgesetzbuches auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Statistischen Amtes der Europäischen Union ist die Zuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes gegeben.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf werden einzelne Regelungen zur Rechtsbereinigung und besseren Verständlichkeit aufgehoben oder geändert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch den Gesetzentwurf werden die Rahmenbedingungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten zu dem Zweck verändert, Wirtschaft und Privatpersonen durch einen Abbau von unmittelbaren Informationspflichten weiter zu entlasten (siehe näher unter 4 a.). Durch die vorgeschlagenen erweiterten Möglichkeiten der Zusammenführung wirtschaftsstatistischer Daten lassen sich ebenfalls Entlastungseffekte bei der Wirtschaft erreichen. In beiden Fällen handelt es sich um strukturelle Maßnahmen, deren Auswirkungen schwer messbar und zudem nicht sofort sondern mittelfristig zu erwarten sind.

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft

Für die Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten wird der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft unmittelbar nicht verändert. Das Entlastungspotential kommt erst bei zukünftigen Änderungen an Statistikgesetzen zum Tragen. Werden bestehende Statistikgesetze geändert, ist vom Statistischen Bundesamt zu prüfen, ob für die Erstellung der Statistik Verwaltungsdaten genutzt werden können. Ist die Nutzung von Verwaltungsdaten möglich, werden die zur Auskunft Verpflichteten erst mit Inkrafttreten des geänderten Statistikgesetzes entlastet. Daher ist die Höhe der Entlastung für die geänderte Statistikpflicht und nicht bereits für den hier vorliegenden Regelungsentwurf zu ermitteln und darzustellen.

Das Entlastungspotential lässt sich anhand des folgenden Beispiels verdeutlichen. Aufgrund eines Statistikgesetzes sind Bürgerinnen und Bürger gesetzlich dazu verpflichtet an Befragungen teilzunehmen. Dabei gibt es Befragungen, welche nur eine Minute beanspruchen, aber auch Befragungen, die mehr Zeit kosten. Die Auswertung der Bürokratiekostendatenbank des Statistischen Bundesamts ergab, dass betroffene Bürgerinnen und Bürger für die Beantwortung von Fragen zu Statistikzwecken im Mittel fünf Minuten Zeit aufwenden müssen. Ergibt die Prüfung des Statistischen Bundesamts, dass diese Befragungen durch die Nutzung von Verwaltungsdaten ersetzt werden können, könnte auf die Befragungen verzichtet werden. Werden dadurch beispielsweise 100 000 Personen von

der Auskunftspflicht befreit, sinkt mit der Einführung des fiktiven Statistikgesetzes der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger um etwa 8 300 Stunden (5 Min. / 60 * 100 000). Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 8 300 Stunden sind dem Regelungsvorhaben zuzuschreiben, welches das Statistikgesetz ändert.

Parallel dazu können auch der Wirtschaft durch Statistikpflichten Erfüllungsaufwände entstehen. Für die Erfüllung einer Vorgabe aus einem Statistikgesetz entsteht der gesamten Wirtschaft (also nicht pro Unternehmen) im Mittel pro Vorgabe jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 29 000 Euro. Könnten beispielsweise zehn Vorgaben durch die Nutzung von Verwaltungsdaten erfüllt werden und dafür auf die Befragung der betroffenen Unternehmen verzichtet werden, würde die gesamte Wirtschaft um 290 000 Euro pro Jahr entlastet werden.

Die Entlastung ist also abhängig davon, welche und wie viele Normadressaten betroffen sind und welche Vorgaben durch die Nutzung der Verwaltungsdaten zukünftig entfallen bzw. in ihrer Bearbeitung einfacher werden.

b. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa. Erfüllungsaufwand für den Bund

Nutzung von Verwaltungsdaten

Für die Änderung oder Anordnung einer Bundestatistik soll das Statistische Bundesamt nach dem neuen § 5a BStatG prüfen, ob zur Statistikerstellung qualitative geeignete Daten bereits bei Stellen der öffentlichen Verwaltung vorliegen.

Der jährliche Aufwand, der beim Statistischen Bundesamt durch die Prüfung der Nutzungsmöglichkeit von Verwaltungsdaten entsteht, wird auf zwischen rund 46 000 Euro und rund 240 000 Euro geschätzt. Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine erste Einschätzung, die mehrere Annahmen zugrunde legt. Zunächst wird der Prozess in zwei Prüfschritte aufgeteilt. Im ersten Schritt erfolgt die Prüfung der Metadaten auf das Verwendungspotential und im zweiten Schritt die Prüfung, ob und wie diese Daten tatsächlich in den Statistikerstellungsprozess eingebunden werden können.

Erster Schritt (Metadatenanalyse):

Eine Auswertung der Bürokratiekostendatenbank des Statistischen Bundesamts ergab, dass in den Jahren 2011 bis 2015 durchschnittlich elf Statistikgesetze geändert wurden. Bei vielen Statistikgesetzen ist von vornherein geplant, vorhandene und in ihrem Inhalt und ihrer Beschaffenheit bekannte Verwaltungsunterlagen zu nutzen. Dies gilt z.B. für die meisten Statistiken im Sozialbereich. Umgekehrt gibt es für einen Teil der geplanten Statistiken keine Verwaltungsdatenquellen, deren Nutzung anstelle einer direkten Befragung überhaupt in Betracht kommt. Da die Statistik außerdem bereits eine Vielzahl von Verwaltungsdaten nutzt, deren Inhalt und Qualität hinreichend bekannt sind, wird eine Metadatenanalyse voraussichtlich in weniger als der Hälfte der Fälle überhaupt nötig sein. Hier wird deshalb von fünf Prüfungen ausgegangen.

Es wurde angenommen, dass für jede Änderung in Statistikgesetzen Daten von fünf Verwaltungsstellen angefordert werden. Für das Einholen und Prüfen der Metadaten (§ 5a Absatz 2) werden eine Person im höheren Dienst und zwei Personen im gehobenen Dienst etwa vier Stunden aufwenden müssen. Durch diese vorangestellte Prüfung entstehen jährlich ca. 17 000 Euro Erfüllungsaufwand für das Statistische Bundesamt (davon ca. 13 000 Euro Personalkosten und ca. 4 000 Euro Sachkosten aus der Arbeitsplatzpauschale).

Bei den übermittelnden Verwaltungsstellen wird in diesen Fällen vermutlich nur sehr wenig Aufwand entstehen, da üblicherweise die Übermittlung einer vorhandenen Datensatzbeschreibung schon ausreichen wird.

Zweiter Schritt (Einzeldatenprüfung und Prozessumstellung):

Da weder die künftig notwendigen Statistiken noch die künftig verfügbaren Verwaltungsdaten vorhersehbar sind, kann kaum abgeschätzt werden, in wie vielen Fällen nach der Eingangsprüfung auch das Anfordern der anonymisierten Einzeldaten nach § 5a Absatz 3 erforderlich sein wird. Da ungeeignete Quellen teilweise schon aufgrund der Datenbeschreibung erkannt werden können, dürften intensive Prüfungen vermutlich nur bei etwa der Hälfte der Quellen notwendig sein. Für diese Einschätzung wird daher eine Fallzahl von drei angesetzt. Das heißt, dass insgesamt etwa bei einem Viertel der Statistikgesetzänderungen eine Verwaltungsdatenquelle tatsächlich auf die Qualität ihrer Einzeldaten zur weiteren Verwendung geprüft werden kann. Die tatsächliche Anzahl pro Jahr ist derzeit nicht bekannt. Da oftmals schon Verwaltungsdaten genutzt werden und über die Jahre die statistischen Systeme schon optimiert wurden, wird aber von einem eher geringen Anteil ausgegangen. Es wird erwartet, dass die Prüfung der eingeholten Einzeldaten weitaus aufwendiger ausfallen wird als die vorangehende Prüfung. Um eine Spanne des möglichen Aufwands darstellen zu können, wird im Folgenden ein einfacher und ein aufwendiger Fall quantifiziert.

Einfache Prüffälle:

Bei Statistikgesetzänderungen mit geringem Regelungsgehalt und leicht zu prüfenden Einzeldaten wird die Prüfung einen Beschäftigten im höheren Dienst schätzungsweise einen Personenmonat binden. Die Beschaffung der Einzeldaten dürfte in etwa dem Aufwand zur Beschaffung der Metadaten gleichen.

Durch die Prüfung der Einzeldaten entsteht dem Statistischen Bundesamt jährlich weiterer Erfüllungsaufwand von mindestens rund 29 000 Euro (davon ca. 24 000 Euro Personalkosten und ca. 5 000 Euro Sachkosten aus der Arbeitsplatzpauschale).

Für die Beschaffung und Prüfung der Daten entsteht in leichten Fällen jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 46 000 Euro.

Aufwendige Prüffälle:

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamts kann die Prüfung der Einzeldaten durch eine Person im höheren Dienst bis zu acht Personenmonate andauern. Durch den höheren Zeitaufwand ergibt sich auch der höhere Erfüllungsaufwand von jährlich rund 223 000 Euro (davon ca. 186 000 Euro Personalkosten und ca. 37 000 Euro Sachkosten aus der Arbeitsplatzpauschale).

Für die Beschaffung und Prüfung der Daten entsteht in aufwendigen Fällen jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 223 000 Euro.

Die gesamte Prüfung auf mögliche Nutzung von Verwaltungsdaten wird je nach Prüfungsfang und Komplexität der geplanten Gesetzesänderung schätzungsweise Kosten zwischen 46 000 Euro und 240 000 Euro verursachen.

Für die Daten übermittelnden Verwaltungsstellen fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die teilweise Anonymisierung und die Bereitstellung der angeforderten Daten an. Dieser Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht quantifiziert werden. Es wird erwartet, dass dieser je nach Anzahl der zur Übermittlung angeforderten Verwaltungsstellen und des Umfangs der Überarbeitung der Daten zur Weiterleitung stark variieren wird.

Verschlüsselungsverfahren

Es entspricht der gängigen Praxis der statistischen Ämter, bei der Datenübermittlung ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Die gesetzliche Verankerung dieser Vorgehensweise führt daher weder beim Bund, den Ländern oder der Wirtschaft zu Änderungen des Erfüllungsaufwands.

Statistikregister

Der Gesetzentwurf weist dem Statistischen Bundesamt die Führung des Statistikregisters zu. Die für den laufenden Betrieb des Statistikregisters anfallenden Kosten umfassen insbesondere die Kosten für Hardware (bspw. Serverleistung, Festplattenspeicher) und Softwarelizenzen (bspw. für Adressdaten). Den Ländern, die bislang diese Kosten getragen haben, entstanden dadurch bisher rund 460 000 Euro jährlich. Um diesen Betrag werden die Länder von nun an entlastet und der Bund belastet, dementsprechend entsteht im Saldo keine Erfüllungsaufwandsänderung. Für die erstmalige Nutzung der Adressabgleichsoftware entstehen für den Bund des Weiteren einmalige Kosten von rund 226 000 Euro.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die grundlegenden Sachkosten zum Betrieb und zur Pflege des Registers konstant bleiben. Durch die Neuverteilung der Zuständigkeiten wird es - wie bei den Sachkosten - auch zu Verschiebungen beim Personalaufwand zwischen den Ländern und dem Bund kommen. Es ist aber zu erwarten, dass die Kosten im Saldo gleich bleiben.

Der Mehraufwand für den Bund wird aus dem Kapitel 0614 erwirtschaftet.

Anschriftenregister

Die Erstellung eines Anschriftenregisters für Befragungen auf Stichprobenbasis basiert auf dem Anschriftenregister des Zensus, welches weitergeführt werden soll. Aus diesem Grund ist an dieser Stelle mit keinen Änderungen des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Datenzugang für Gastwissenschaftler

Der Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben für Gastwissenschaftler lässt, da eine formale Anonymisierung weniger aufwendig als eine faktische Anonymisierung ist, ein Einsparpotential für die statistischen Ämter vermuten. Die Höhe etwaiger Minderaufwände ist derzeit nicht abschätzbar.

bb- Erfüllungsaufwand für die Länder

Aufgrund der durch Artikel 1 des Regelungsentwurfs hervorgerufenen Änderungen ist ein jährlicher Mehr- bzw. Minderaufwand bei den Ländern anzunehmen.

Für die Länder entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die teilweise Anonymisierung und Übermittlung von Daten zur Prüfung der Nutzungsmöglichkeit durch das Statistische Bundesamt. Dieser Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht quantifiziert werden. Es wird erwartet, dass der Erfüllungsaufwand je nach Anzahl der zur Übermittlung angeforderten Verwaltungsstellen und des Umfangs der Überarbeitung der Daten zur Weiterleitung stark variieren wird.

Im Übrigen entsteht für die Länder durch das Gesetz unmittelbar kein neuer Erfüllungsaufwand.

Insbesondere führt das in § 13 Absatz 2 BStatG geregelte Anschriftenregister nicht zu einem unmittelbaren Mehraufwand auf Länderseite, da dieses mit beim Statistischen Bundesamt aus dem Zensus 2011 bereits vorhandenen Daten aufgebaut wird und eine Pflicht zur laufenden Aktualisierung des Registers durch die Länder gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Die vorgesehene Änderung des § 7 BStatG führt bereits deshalb nicht zu Mehraufwand bei den Ländern, weil die statistischen Ämter der Länder nach § 7 Absatz 3 BStatG die Möglichkeit haben, sich an Bundesstatistiken nach § 7 BStatG nicht zu beteiligen.

Da die für den laufenden Betrieb des Statistikregisters anfallenden jährlichen Kosten in Höhe von 460 000 Euro von nun an vom Bund getragen werden, werden die Länder um diesen Betrag entlastet (siehe 4 aa).

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluation

Es werden Regelungen eingeführt oder geändert, die unbefristet gelten und auch künftig in der geänderten Fassung auf unbestimmte Zeit erforderlich sein werden. Eine Evaluation ist nicht erforderlich

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an die Terminologie von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der durch die Verordnung (EU) 2015/759 geänderten Verordnung (EG) Nr. 223/2009 vom 11. März 2009 über europäische Statistiken.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird deklaratorisch auch die Wirtschaft als ein relevanter Nutzer der Bundesstatistiken genannt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung geht auf den Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBl. S. 46) zurück, nach dem für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung bringt die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ausdruck.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist durch die Aufhebung des § 26 BStatG (Nummer 22) veranlasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Nummerierung des § 3 ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 vom 11. März 2009 über europäische Statistiken hatte Deutschland bereits 2009 das Statistische Bundesamt als nationale statistische Stelle zur Koordinierung aller auf die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken gerichteten Tätigkeiten benannt. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken ((ABl. L 123 vom 29.4.2015, S. 90) sind nun die Koordinierungsrolle der nationalen statistischen Ämter gestärkt und durch einen neuen Artikel 5a die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leiter präzisiert worden. Infolgedessen ist eine Anpassung der Aufgabenbeschreibung des § 3 BStatG angezeigt, der die besondere Rolle des Statistischen Bundesamtes betont, im föderalen Verbundsystem mit den statistischen Ämtern der Länder sowohl für Bundesstatistiken als auch für Datenlieferungen an Eurostat für europäische Statistiken für valide Daten und Termingerechtigkeit Sorge zu tragen. Das bewährte Verfahren der Abstimmung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder wird dabei beibehalten. Die Entwicklung und der Einsatz statistischer Methoden für die Qualitätssicherung haben sich, wie vom Bundesverfassungsgericht aufgegeben, am neuesten Stand der Wissenschaft auszurichten.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Änderung in Nummer 5 ist redaktioneller Art.

Zu Doppelbuchstabe gg

Der bisherige Inhalt der Nummer 2 Buchstabe b wird zur Klarstellung in zwei getrennten Nummern geregelt.

Die neue Nummer 6 regelt die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke. Diese Zusatzaufbereitungen erfolgen üblicherweise auf Anforderung von Bundesministerien und werden in der Praxis stets vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Mit der neuen Formulierung wird der Regelungstext an die bestehende Praxis angepasst. Darüber hinaus wird der Begriff der Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke konkretisiert, indem auch die Durchführung spezieller Simulations- und Modellrechnungen als Aufgabe des Statistischen Bundesamtes in dieser Regelung ausdrücklich genannt wird. Derartige Simulationsrechnungen hat das Statistische Bundesamt in der Vergangenheit bereits für einzelne Ressorts durchgeführt, z. B. im Rahmen der Neuordnung der Gemeindefinanzen für das Bundesministerium für Finanzen. Da für planerische Zwecke und internationale Vergleiche zunehmend auch mikroökonomische Analysen erforderlich sind, wird außerdem die Aufgabenbeschreibung um die Durchführung solcher Arbeiten im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den beauftragenden Bundesressorts ergänzt. Die Durchführung von Simulationsmodellen und die Anwendung mikroökonomischer Modelle sollen auch dazu beitragen den Austausch mit der Wissenschaft und die Auseinandersetzung mit dem Stand der Forschung im Bereich der statistischen Methoden zu fördern.

Die neue Nummer 7 beinhaltet die gleichlautende Regelung der bisherigen Nummer 2 Buchstabe b für Sonderaufbereitungen.

Zu Doppelbuchstabe hh

Die Änderung ist durch die vom Statistischen Bundesamt nach dem neuen § 5a durchzuführenden Prüfungen und Eignungsuntersuchungen der Verwaltungsdaten (siehe Nummer 6) veranlasst.

Zu Doppelbuchstabe jj

Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 3 a cc zur Klarstellung der Koordinierungsfunktion des Statistischen Bundesamtes.

Zu Doppelbuchstabe kk

Durch die redaktionelle Änderung wird die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, die Bundesregierung bei Bedarf bei den genannten Arbeiten zu unterstützen, klarer und praxisgerechter formuliert.

Zu Doppelbuchstabe nn

Das Statistische Bundesamt und die Deutsche Bundesbank arbeiten seit vielen Jahren bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen nationalen und internationalen statistischen Aufgaben eng zusammen. Arbeitsteilig entwickelte Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit bestehen beispielsweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Finanzierungsrechnung, den Statistiken zum Staatssektor im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, der Außenhandels- und der Zahlungsbilanzstatistik sowie den Unternehmensstatistiken. In Anlehnung an Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, in dem für die europäische Ebene der Grundsatz einer engen Kooperation zwischen dem Europäischen Statistischen System und dem Europäischen System der Zentralbanken aufgestellt ist, findet durch die neue Nummer 12 auch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank bei der Erfüllung nationaler Aufgaben ihren gesetzlichen Niederschlag.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist zur Erfüllung der Aufgabe der Qualitätssicherung nach Absatz 1 Nummer 2 durch das Statistische Bundesamt erforderlich.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Umnummerierung.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 4 dient der Rechtsbereinigung und enthält die - bislang in den Absätzen 1, 2 und 4 verankerten - wesentlichen, durch Gesetz zu regelnden Bestimmungen über den Statistischen Beirat. Alle Bestimmungen über Zusammensetzung, Organisation und Verfahren des Beirats, die bislang sowohl in den Absätzen 3, 5 bis 8 als auch, zum Teil redundant, in der Geschäftsordnung des Statistischen Beirats enthalten waren, sollen fortan untergesetzlich in der Geschäftsordnung des Beirats geregelt werden. Durch die Neufassung soll zudem die nutzerorientierte Ausrichtung der Institution, wie sie sich auch in der alleinigen Stimmberechtigung der Vertreter der Nutzer niederschlägt, unterstrichen werden. Unter Nutzern der Bundesstatistik sind hier primär die an den Ergebnissen der Erhebungen der Bundestatistik interessierten Gruppen (einschließlich der Wissenschaft) zu verstehen. Durch die Konkretisierung der Aufgabenbeschreibung des Beirats - Bera-

tung des Statistischen Bundesamtes in statistischen Fachfragen und Vertretung des Belange der Nutzer - wird der Fokus auf die fachspezifische Expertise der Nutzer, ihre Perspektive und Bedürfnisse gelegt, deren Kenntnis und Einbeziehung durch die Institution des Beirats gewährleistet werden soll.

Auch in der geschäftsordnungsrechtlich zu regelnden Zusammensetzung des Beirats, in dem wie bisher die Vielfalt der Nutzergruppen angemessen repräsentiert sein soll, soll sich der Charakter eines Nutzergremiums deutlicher widerspiegeln. Dabei werden Teilnahme- und Mitwirkungsmöglichkeiten an den Gremien des Statistischen Beirats für die bisher Berechtigten, insbesondere die Bundesministerien, die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationstechnik oder die Landesregierungen, weiterhin bestehen. Zudem soll der Vorsitz fortan auch aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählbar sein. Schließlich ist bei der Zusammensetzung des Beirats auf eine paritätische Vertretung von Männern und Frauen im Beirat zu achten.

Das Statistische Bundesamt erarbeitet eine diesen Zielen entsprechende Geschäftsordnung und legt sie dem Bundesministerium des Innern zur Genehmigung vor. Die Genehmigung der Geschäftsordnung durch das Bundesministerium des Innern setzt das Einvernehmen mit den Bundesministerien voraus.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 5 Absatz 1 werden Bundesstatistiken grundsätzlich durch förmliches Gesetz angeordnet. Die geltende Regelung in Absatz 2 erlaubt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die zeitlich befristete Anordnung einer Bundesstatistik durch Rechtsverordnung. Durch die Änderung des Absatzes 2 wird klargestellt, dass die Regelungsbefugnis der Bundesregierung auch die - im Vergleich zur bereits möglichen vollständigen Anordnung einer Bundesstatistik durch Rechtsverordnung inhaltlich engere - bloße Ergänzung einer bereits durch Gesetz angeordneten Bundesstatistik hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden umfasst.

Die Anordnung durch Rechtsverordnung ist auch hier auf drei Jahre befristet.

Die Kostengrenze in Nummer 3 bezieht sich in diesem Fall nur auf die Ergänzung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

In Verordnungen der Europäischen Union wird Deutschland oft verpflichtet statistische Daten an die Kommission (Eurostat) zu liefern. In diesen Rechtsakten werden die wesentlichen Inhalte, wie Erhebungsmerkmale, die zu erfassenden statistischen Einheiten und die Periodizität, regelmäßig vorgegeben. Auf welche Weise die entsprechenden Angaben von den Mitgliedstaaten zu beschaffen sind, wird dagegen i. d. R. nicht festgelegt. Zur verbindlichen Anordnung einer statistischen Erhebung bedarf es daher in Deutschland - auch im Hinblick auf das föderative Verbundsystem mit den Statistikämtern der Länder - einer ergänzenden nationalen Regelung, um insbesondere die Hilfsmerkmale zu bestimmen und die Auskunftspflicht anzuordnen.

In vielen Fällen gibt es aufgrund der detaillierten Regelungen der EU praktisch keinen Entscheidungsspielraum mehr, wie die Vorgaben auf nationaler Ebene umgesetzt werden können. Durch die Neuregelung wird in diesen - europarechtlich weitgehend determinier-

ten - Fällen die Möglichkeit einer vereinfachten Umsetzung in das nationale Recht geschaffen, indem die zur Erfüllung der Lieferpflicht erforderliche Statistik nicht mehr nur auf Grundlage eines förmlichen Gesetzes sondern auch auf Grundlage einer Rechtsverordnung angeordnet werden kann.

Vereinzelt sind in nationalen Einzelstatistikgesetzen bereits vergleichbare Regelungen enthalten, wie in § 94a Nummer 1 Buchstabe c Agrarstatistikgesetz, § 8 Nummer 2 Berberbergungsstatistikgesetz und § 10 Nummer 2 Verdienststatistikgesetz. Die in diesen Regelungen enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Erfüllung von EU-Lieferverpflichtungen wird nun in Satz 1 des neuen Absatzes 2a allgemein festgeschrieben.

Rechtsverordnungen auf Grundlage dieses Absatzes bedürfen nach Artikel 80 Absatz 2 Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates, da Bundesstatistiken auf der Grundlage der Einzelstatistikgesetze grundsätzlich von den Ländern als eigene Angelegenheiten durchgeführt werden. Durch die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates werden die Interessen der Länder, die gemäß § 20 BStatG den überwiegenden Teil der Erhebungskosten tragen, gewahrt.

Wie bei der Rechtsverordnungsermächtigung nach § 5 Absatz 2 kann eine Auskunftspflicht nach Satz 2 nur für auf Grundlage dieses Absatzes angeordnete Wirtschafts- und Umweltstatistiken, nicht aber für sonstige Bundesstatistiken festgelegt werden. Für jene grundrechtssensibleren Statistiken bleibt die Festlegung einer Auskunftspflicht - auch wenn es um die Erfüllung von EU-Lieferpflichten geht - als wesentliche Entscheidung dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf Absatz 2a ist eine Folgeänderung aus der Einfügung dieses Absatzes. Die Benennung des ersten Berichtsjahres für den nach wie vor alle zwei Jahre zu erstellenden Bericht der Bundesregierung (letzter Bericht: BT-Drucks. Nr. 18/4532 vom 27. März 2015), hat sich dadurch überholt.

Zu Nummer 6

Allgemeines zu § 5a

Diese neue Regelung soll eine verstärkte Verwendung von Verwaltungsdaten bei der Erstellung von Bundesstatistiken bewirken. Unter Verwaltungsdaten sind hier entsprechend der Legaldefinition des § 20a Absatz 1 Agrarstatistikgesetz Daten zu verstehen, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei solchen Stellen angefallen sind.

Die Regelung hält den Gesetzgeber dazu an, die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Erstellung von Bundesstatistiken noch stärker in den Blick zu nehmen. Der bisher schon häufigen Verwendung von Verwaltungsdaten für Bundesstatistiken wird damit generell der Vorrang gegeben. Dies ist die Basis für eine systematische Verwendung von Verwaltungsdaten in der Bundesstatistik und damit ein weiterer Schritt, Auskunftgebende von statistischen Berichtspflichten zu entlasten (siehe auch Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 11. Dezember 2014 zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie). Zudem stellt die Vorschrift eine Angleichung an das europäische Recht dar. Auch (der neue) Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 gibt der Verwaltungsdatenverwendung bei der Erstellung von europäischen Statistiken den Vorrang.

Zu Absatz 1

Verwaltungsdaten können in bestimmten Fällen ein Ersatz für Angaben sein, die durch direkte Erhebung bei den Auskunftgebenden gewonnen werden. Eine Voraussetzung

dabei ist, dass die Verwaltungsdaten eine zur Gewinnung von statistischen Ergebnissen ausreichende Qualität aufweisen, also zur Erstellung von Statistiken qualitativ geeignet sind. Absatz 1 legt fest, dass vor der Anordnung oder Änderung einer Bundesstatistik eine Eignungsprüfung in Betracht kommender Verwaltungsdaten durch das Statistische Bundesamt vorzunehmen ist.

Zu Absatz 2

Um die Eignung der Verwaltungsdaten beurteilen zu können, bedarf es einer Regelung, die es dem Statistischen Bundesamt erlaubt, Verwaltungsdatenquellen vorab zu untersuchen. Bisher war das Statistische Bundesamt dabei auf das Entgegenkommen der Verwaltungsdaten haltenden Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene in Form der Amtshilfe angewiesen. Die neue Regelung verpflichtet nunmehr jene Stellen, die Verwaltungsdaten vorhalten, erstmals zur Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt. So kann das Statistische Bundesamt beschreibende Informationen über die Datenbestände bei Verwaltungsdaten (sog. Metadaten) einholen. Zu den Metadaten zählen unter anderem Informationen über die Herkunft, die Struktur und den Inhalt der Daten, die Rechtsgrundlage und den Verwaltungsvorgang, das Format der Datensätze, die Häufigkeit des Zustandekommens der Daten, die Möglichkeiten der Übermittlung - jedoch keine Einzelangaben.

Zu Absatz 3

Da sich die qualitative Eignung der Verwaltungsdaten nicht immer allein auf der Grundlage der Metadaten beurteilen lässt, wird mit dieser Regelung über Absatz 2 hinaus bestimmt, dass die Verwaltungsdaten haltenden Stellen verpflichtet sind, dem Statistischen Bundesamt im weiteren Prüfverfahren auf Anforderung zur Durchführung von Eignungsuntersuchungen auch Einzelangaben aus ihren Verwaltungsdatenbeständen zu übermitteln. Voraussetzung für eine Übermittlung ist allerdings, dass die angeforderten Daten für weitere Untersuchungen erforderlich sind und das fachlich zuständige Bundesministerium das Statistische Bundesamt im Vorfeld eines Rechtsetzungsvorhabens mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt hat. Dabei sind insbesondere die Anzahl der Stellen, von denen eine Datenübermittlung angefordert wird, und der Umfang der zu übermittelnden Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken. Vor der Beauftragung setzt sich das fachlich zuständige Bundesministerium mit fachlich betroffenen Bundesministerien und - soweit es sich um eine Übermittlung von Daten durch Verwaltungsstellen der Länder handelt - mit den jeweils zuständigen Ministerien der Länder über die Modalitäten der Durchführung der Eignungsuntersuchungen ins Benehmen. Bei den zu übermittelnden Einzelangaben handelt es sich um formal anonymisierte Einzelangaben, d.h. Angaben ohne Name und Anschrift. Das Statistische Bundesamt darf diese Daten ausschließlich für Eignungsuntersuchungen verwenden.

Zu Absatz 4

Hält das Statistische Bundesamt nach der Prüfung der Metadaten nach Absatz 2 und ggf. weiteren Eignungsuntersuchungen nach Absatz 3 die Verwaltungsdaten für qualitativ geeignet, sollen diese Daten - sofern ihrer Verwendung zu statistischen Zwecken keine sonstigen Rechtsvorschriften entgegenstehen - nach Absatz 4 Satz 1 in der Regel zur Erstellung der jeweiligen Bundesstatistik verwendet werden. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass § 5a selbst keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Verwaltungsdaten darstellt. Vielmehr haben die jeweiligen Verwaltungsstellen die geeigneten Daten nur auf Grund und nach Maßgabe einer speziellen, die jeweilige Bundesstatistik anordnenden oder ändernden Rechtsvorschrift zu übermitteln. Im Rahmen der verbindlichen Übermittlungsanordnung in der entsprechenden Rechtsvorschrift wird auch die Kosten-Nutzen-Abwägung hinsichtlich eines bei den Verwaltungsstellen durch die Datenübermittlung entstehenden Bearbeitungsaufwands vorzunehmen sein. Auch die Frage, welche Stelle mit

der Erstellung der Statistik über diese Daten betraut ist, wird erst durch die entsprechende Rechtsvorschrift festgelegt.

Zu Nummer 7

Da das in dem neuen § 13 Absatz 1 geregelte Statistikregister bereits aufgebaut ist, kann die entsprechende Zweckbestimmung in Absatz 2 gestrichen werden. Die Änderungen im zweiten Halbsatz dienen der besseren Verständlichkeit und der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Gesetzes.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Regelung über die Erhebungen für besondere Zwecke an die praktischen Bedürfnisse angepasst. Denn die Zwecke, die einen kurzfristigen Datenbedarf oberster Bundesbehörden begründen, sind nicht immer unmittelbar auf eine konkret anstehende Entscheidung gerichtet. Beispielsweise kann ein kurzfristiger Informationsbedarf auch dadurch entstehen, dass sich oberste Bundesbehörden ein Bild von aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen und ihren Dimensionen verschaffen müssen, um die Notwendigkeit konkreter Maßnahmen und Entscheidungen festzustellen. Auch können kurzfristig Datenbedarfe zur Erfüllung von EU-Lieferverpflichtungen oder anlässlich der Beteiligung an internationalen Projekten entstehen. Deshalb wird das Instrument einer Erhebung zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs entsprechend flexibler gestaltet.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird klargestellt, dass es sich bei der Obergrenze von 20 000 Befragten um den sogenannten Nettostichprobenumfang handelt, also die Zahl der tatsächlich an der Erhebung Teilnehmenden und nicht um die Anzahl der um Teilnahme Gebetenen. Um zu ermitteln, wie groß die Anzahl der Befragten sein muss, um tatsächlich die erforderliche Zahl an verwertbaren Auskünften zu erhalten, wird im Vorfeld der Erhebung die zu erwartende Antwortquote geschätzt. Bei solchen Schätzungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Antwortbereitschaft im Einzelfall höher liegt und die Höchstgrenze von 20 000 überschritten wird. In diesem Fall werden nur Antworten bis zur Höchstgrenze von 20 000 in die Auswertung einbezogen und die freiwilligen Auskünfte der übrigen Teilnehmer ohne Auswertung unverzüglich gelöscht. Bei der Stichprobenziehung des Statistischen Bundesamtes erfolgt in der Regel eine Schichtung nach Bundesländern, bei der jedem der statistischen Ämter der Länder ein Anteil an der Nettostichprobe zugewiesen wird. Da das jeweilige statistische Amt und ggf. die für die Erhebungsorganisation zuständigen Stellen während der Datenerhebung laufend die Erreichung dieser Anteile überprüfen, wird die Anzahl der ggf. zu löschenden freiwilligen Auskünfte gering sein, so dass es hierdurch nicht zu Verzerrungen der Ergebnisse kommt.

Zu Buchstabe c

Auf der Grundlage des neuen Absatzes 6 können das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder auch zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken nach § 7 Angaben zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung erheben. Die Durchführung solcher Vorbefragungen ist erforderlich um bei einer Erhebung nach § 7 gezielt spezielle Teilpopulationen, wie beispielsweise Alleinerziehende, junge Familien oder höher Qualifizierte, befragen zu können. Denn gerade Informationen über solche Teilpopulationen - und nicht mehr nur über die Gesamtbevölkerung - sind heute von besonderem Interesse. Für die Vorbefragung besteht, wie für die Erhebung nach § 7, keine Auskunftspflicht. Für die Löschung der Angaben aus der Vorbefragung gilt die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 4, d.h. Einzelangaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, spätestens nachdem die entsprechenden im Rahmen

der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind. Dabei sind - wie bei den in § 6 Absatz 1 und 3 geregelten Vorbefragungen - von Beginn der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik nach § 7 an die allgemeinen Trennungs- und Löschungsvorschriften (§ 12) zu beachten. Um Antwortausfälle bei freiwilligen Befragungen auszugleichen, werden bestimmte Informationen, z.B. Antwortquoten verschiedener Gruppen von Befragten, für Hochrechnungszwecke benötigt. Hierzu dürfen die in der Vorbefragung gewonnenen Daten in aggregierter Form - also ohne Personenbezug - verwendet werden.

Zu Nummer 9

Die Regelungen des bisherigen § 11 werden teilweise in andere Vorschriften integriert (Absätze 1 und 4), teilweise sind sie obsolet (Absätze 2 und 3).

Der Inhalt des Absatzes 1 wird aus systematischen Gründen nun in § 15 Absatz 3 geregelt.

Die Regelung des Absatzes 2 findet in der Praxis keine Anwendung mehr.

Der Regelung des Absatzes 3 ist überflüssig, da sich ihr Inhalt bereits aus den §§ 9 und 10 sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt.

Der Inhalt des Absatzes 4 wird aus systematischen Gründen nun in § 17 Nummer 4 geregelt.

Zu Nummer 10

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder bieten bereits jetzt nur solche Verfahren zur elektronischen Übermittlung an, die dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren verwenden. Diese Ergänzung schreibt diese Vorgehensweise ausdrücklich gesetzlich fest. Bei der Verschlüsselungstechnik sollen auch in Zukunft die jeweils aktuellen Empfehlungen des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnik beachtet werden.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a und b

Die Ergänzung dient der sprachlichen Anpassung an die heutigen technischen Gegebenheiten.

Zu Nummer 12

Die Neufassung des § 13 dient - zusammen mit den in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Änderungen des Statistikregistergesetzes - zum einen der verständlicheren Regelung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke, des sogenannten Statistikregisters. Während sich die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Statistikregisters bislang nur aus einer Zusammenschau des § 13, des Statistikregistergesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 erschlossen, ergeben sie sich fortan eindeutig aus den Regelungen des § 13 Absatz 1 BStatG und § 1 des Statistikregistergesetzes. Zum anderen ist in Absatz 2 die Führung eines allgemeinen Anschriftenregisters vorgesehen.

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 wird die Führung eines Statistikregisters ausdrücklich im BStatG normiert. Das Statistikregister stellt eine wesentliche Infrastruktur für alle Phasen statistischer Erhebungen (Planung, Vorbereitung, Durchführung sowie Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse) dar und ist darüber hinaus auch ein eigenständiges Auswertungsinstrument.

Das Statistikregister bildet die Voraussetzungen für eine effiziente Durchführung von Bundesstatistiken und die Erfüllung der Anforderungen des europäischen Statistikrechts. Es trägt maßgeblich zur Entlastung der Wirtschaft bei, indem die Ziehung repräsentativer Stichproben und die gleichmäßigere Verteilung von Berichtspflichten ermöglicht werden. In Verbindung mit Verwaltungsdaten lassen sich durch die Nutzung des Registers statistische Erhebungen ganz oder teilweise ersetzen. Die Informationen des Statistikregisters lassen sich auch unmittelbar für Analysen zur Wirtschaftsstruktur, für Untersuchungen zum Strukturwandel, für Querschnitts- und Längsschnittanalysen, für regionale Auswertungen u.v.m. nutzen. Das Statistikregister trägt damit sowohl zur Erhöhung von Planungs- und Entscheidungssicherheit in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft als auch zur Entlastung der Auskunftgebenden bei. Satz 2 regelt die Pflege und Nutzung des Statistikregisters durch die statistischen Ämter der Länder, das der bestehenden Praxis entsprechend vom Statistischen Bundesamt geführt wird. Die Ausgestaltung des Statistikregisters, einschließlich einer Aufzählung der Angaben, die in ihm gespeichert werden dürfen, ergibt sich aus dem Statistikregistergesetz.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung zu Absatz 2 wird dem Statistischen Bundesamt ermöglicht, ein auf reine Anschriftenmerkmale (georeferenzierte postalische Anschrift) beschränktes Register zu führen, in dem zusätzlich die Anzahl der dort lebenden Personen gespeichert werden darf, soweit dazu Angaben aus vorhandenen statistischen Erhebungen vorliegen. Damit wird dem Statistischen Bundesamt die Erfüllung seiner Daueraufgabe der Stichprobenplanung und methodische Weiterentwicklung erleichtert.

Die bundesweite Stichprobenplanung in der Vorbereitung von auf Stichprobenbasis durchgeführten Datenerhebungen für Bundesstatistiken und europäische Statistiken gehört ebenso zu den Schwerpunktaufgaben des Statistischen Bundesamtes wie die methodische Weiterentwicklung geeigneter statistischer Stichprobenverfahren. Um möglichst genaue Stichprobenergebnisse zu erzielen, ist es etwa bei haushaltsbezogenen Erhebungen gängige Praxis, für den Stichprobenplan die Auswahleinheiten in Schichten aufzuteilen, die in etwa gleichviele Personen erfassen. Dabei zieht das Statistische Bundesamt im Zusammenwirken mit den statistischen Ämtern der Länder aus dem Gesamtbestand aller Wohnanschriften diejenigen Anschriften, an denen nach dem für die jeweilige Statistik relevanten Stichprobenumfang Daten erhoben werden sollen. Hierfür ist auch die Kenntnis, ob es sich an einer Anschrift um ein Gebäude mit Wohnraum, mit potentiell Wohnraum oder ohne Wohnraum handelt, erforderlich. Dies wird als „Wohnraumeigenschaft“ erfasst. Die Ausführung des Stichprobenplans mit den Erhebungen an den konkreten Stichprobenanschriften obliegt in der Regel den statistischen Ämtern der Länder.

Die Gesamtzahl der Personen pro Anschrift ist - selbst wenn sie zeitlichen Schwankungen unterliegt - ein wichtiger Indikator für die (ungefähre) Anschriftengröße. Wenn auf Basis eines Anschriftenbestands Stichproben gezogen werden, um alle an der jeweiligen Anschrift wohnenden Personen oder Haushalte zu befragen, ist es sowohl für die Konzeption der Stichprobe als auch für die organisatorische Vorbereitung der Erhebung von zentraler Bedeutung, eine Vorstellung von der ungefähren Anzahl der dort wohnenden Personen zu haben - etwa wenn abgeschätzt werden muss, wie viele Anschriften in die Stichprobe gezogen werden müssen um eine angestrebte Menge an Personen zu befragen, oder wenn für die Stichprobenziehung eine Schichtung nach der Anschriftengröße, wie etwa beim Zensus 2011, sinnvoll ist.

Das Anschriftenregister wird mit beim Statistischen Bundesamt bereits vorhandenen Daten (insbesondere solchen aus dem Zensus 2011) aufgebaut. Es ist jedoch keine Verpflichtung von Landesstellen vorgesehen, regelmäßig Daten zur Aktualisierung zuzuliefern. Vielmehr soll eine Aktualisierung - und eine damit eine obligatorische Mitwirkung der statistischen Landesämter bei der Registerpflege - nur anlassbezogen, etwa vor dem Zensus 2021, stattfinden. Dabei werden die erforderlichen Datenübermittlungen (ein-

schließlich des dadurch anfallenden Erfüllungsaufwands für die Länder) in den entsprechenden Rechtsvorschriften, wie im Zensusvorbereitungsgesetz 2011 für Meldebehörden, festgesetzt.

Soweit für die speziellen Zwecke einer Fachstatistik weitere Detailangaben zu erheben sind, werden die einschlägigen Erhebungs- und Hilfsmerkmale im jeweiligen Fachgesetz angeordnet, das auch konkrete Datenzulieferungsverpflichtungen von Behörden und Löschungsvorschriften vorsehen kann.

Zu Nummer 13

Die Zusammenführungsmöglichkeit ist wie bisher auf Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten beschränkt. Es handelt sich insofern lediglich um eine Folgeänderung zu Nummer 12. Gleiches gilt für den Verweis auf die Zwecke des § 13 Absatz 1, der klargestellt, dass wie bisher die Zusammenführung der Daten und die Verwendung der Kennnummern für Zwecke des Statistikregisters zulässig ist.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Zusammenführung von Daten der statistischen Ämter auf Wirtschaftsstatistiken erweitert, die von der Deutschen Bundesbank erstellt werden. Bei einem gemeinsamen Forschungsprojekt ist deutlich geworden, dass durch diese geringfügige Erweiterung zusätzliche Analysepotenziale und Entlastungsmöglichkeiten für die Unternehmen und Betriebe erschlossen werden können. Eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der entsprechenden Daten für die Zusammenführung ist im neuen Satz 2 enthalten.

Der neue Satz 3 legt fest, dass eine Speicherung der Kennnummern, die nach § 1 Absatz 1 Satz 4 des Statistikregistergesetzes für die Einheiten des Statistikregisters vergeben werden, in den Datensätzen mit Angaben zu den Erhebungsmerkmalen für eine Dauer von bis zu zehn Jahren zulässig ist. Die Speicherung der Kennnummer auch in diesen Datensätzen für diese Dauer ist Voraussetzung dafür, dass die regelmäßigen Revisionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durchgeführt, belastbare Rückrechnungen zur Erfüllung von EU-Lieferpflichten nach der VO (EU) Nr. 549/2013 vorgenommen und die korrekte Berechnung des Staatsdefizits bei Überprüfungen durch die Europäische Kommission nachgewiesen werden können.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; das Einfügen der Legaldefinition dient der Rechtsvereinfachung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist teleologisch geboten, da auch Interessenkollisionen gegenüber nicht auskunftspflichtigen Personen durch diese Vorschrift verhindert werden sollen.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung können Erhebungsbeauftragte ihre Berechtigung nun auch auf andere geeignete Weise nachweisen, beispielsweise bei einer telefonischen Befragung durch Nennung eines der oder dem Befragten zuvor bekanntgegebenen Legitimations-Codes.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht der bislang in § 11 Absatz 1 enthaltenen Regelung (siehe Nummer 9)

Absatz 4 Satz 1 gibt an, welche verschiedenen Formen der Antworterteilung grundsätzlich in Frage kommen, stellt sie allerdings unter den Vorbehalt eines entsprechenden Angebots durch die Erhebungsstellen. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 4. Aus Satz 3 folgt, dass natürliche Personen nur aufgrund eines Bundesgesetzes zur elektronischen Auskunftserteilung verpflichtet werden können.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die gesetzten Fristen zur Antworterteilung einzuhalten sind, auch wenn die Erhebungsstellen nicht die statistischen Ämter selbst sind, sondern andere, z.B. speziell für eine bestimmte Erhebung eingerichtete Stellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Siehe Nummer 15 Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Durch diese rein redaktionelle Änderung soll der Zweck dieser Vorschrift, den Auskunftspflichtigen eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Arten der Auskunftserteilung beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten einzuräumen, besser zum Ausdruck gebracht werden. Die Auskunftspflichtigen haben nach wie vor das Recht, die Erhebungsunterlagen im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die elektronische Auskunftserteilung ist bereits in § 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 geregelt, so dass diesbezügliche keine Regelung in Absatz 6 erforderlich ist.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung bringt die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ausdruck.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz stellt klar, dass die Geheimhaltungspflicht der mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Personen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen entsprechend (vgl. § 5 Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz), auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des neuen Satzes 2.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sind zum einen die Wörter „der Befragte“ durch die Wörter „die Betroffenen“ ersetzt worden. Dadurch wird klargestellt, dass es nicht auf die Einwilligung der Befragten, sondern auf die der Betroffenen ankommt. Dies ist insbesondere bei Sekundärstatistiken relevant, bei denen die Befragten und die Betroffenen nicht identisch sind. Denn maßgeblich kann nur die Einwilligung desjenigen oder derjenigen sein, über den oder die Informationen offenbart werden sollen.

Zur Erweiterung der möglichen Form der Einwilligung erfolgt zum anderen eine Anpassung an die Regelung des § 4a Absatz 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes. Während zur Zeit der Normierung der Schriffform der Einwilligung in § 16 noch die schriftliche Auskunftserteilung übliche Praxis in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder war, kommen im Zuge des technischen Fortschritts zunehmend auch elektronische Erhebungswege zum Einsatz. Die Erweiterung der Formvorschrift macht es möglich, das Einwilligungserfordernis auch bei der Nutzung elektronischer Medien praxisnah zu gestalten.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung bringt die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ausdruck.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der Regelung erlaubt die Übermittlung von Einzelangaben auch für die Erstellung sonstiger Gesamtsysteme des Bundes und der Länder zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder. Insbesondere bei der Erstellung der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen und damit der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1) ist dieser Datenaustausch erforderlich. Um auch den künftigen Erfordernissen aus anderen Gesamtsystemen Rechnung zu tragen, wurde die Ergänzung entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 Nummer 7 übernommen. Zudem ist diese Angleichung geboten, da die Aufstellung, Darstellung und Veröffentlichung nicht nur bezogen auf die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, sondern auch hinsichtlich sonstiger Gesamtsysteme Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist.

Zu Buchstabe c

Absatz 6, der mit dem sogenannten Wissenschaftsprivileg eine verfassungsrechtlich begründete (Artikel 5 Absatz 3 GG) Ausnahme vom Grundsatz der strikten Geheimhaltung enthält, wird in zwei Nummern gegliedert.

Die Regelung in Nummer 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des Absatzes 6. Das bedeutet, dass der Wissenschaft Einzelangaben übermittelt werden dürfen, deren Deanonymisierung zwar nicht gänzlich ausgeschlossen ist, die aber Betroffenen nur zugeordnet werden könnten, wenn die Datenempfänger oder die Datenempfängerinnen einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft erbringen würden. Diese Regelung gilt sowohl für die Übermittlung durch physische Übertragung der Daten aus den jeweiligen statistischen Ämtern an die externen Arbeitsplätze der Forschenden als auch für innerhalb der statistischen Ämter zur Verfügung gestellte Daten. Durch den Klammerzusatz wird der Begriff der faktischen Anonymität, der in der Praxis für

diese Form der Anonymisierung verwendet wird, zur Klarstellung als Legaldefinition in die gesetzliche Regelung aufgenommen.

Nummer 2 enthält eine neue Regelung, durch die Einrichtungen der unabhängigen Forschung, d.h. Universitäten und vergleichbaren wissenschaftlich und organisatorisch unabhängigen Forschungseinrichtungen der Wissenschaft, der Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben (siehe Legaldefinition des § 5a Absatz 3 unter Nummer 6) gewährt werden soll. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits auf europäischer Ebene.

Der Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben darf jedoch nur in speziell abgesicherten Räumen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder gewährt werden, so dass eine Zuordnung der Angaben zu einzelnen Personen nahezu ausgeschlossen ist. Hierzu sind die PC-Arbeitsplätze, an denen mit den Daten gearbeitet werden kann, abgeschottet, d.h. auf dem bereit gestellten Rechner kann der Gastwissenschaftler oder die Gastwissenschaftlerin weder etwas aufspielen noch von diesem Daten weiterleiten oder auf externe Datenträger übertragen. Die informationstechnischen Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung werden zusätzlich durch rechtliche und organisatorische Maßnahmen verstärkt. So werden z.B. alle Arbeitsschritte protokolliert sowie fremde Informations- und Kommunikationstechnik- Ausstattung wie Mobiltelefone oder Laptop-Computer nicht zugelassen.

Das Statistikgeheimnis ist damit gewahrt. Die Sicherstellung der Geheimhaltung der Analyseergebnisse erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Der Empfängerkreis der Einzelangaben bleibt wie bisher auf den Kreis derer beschränkt, der bei unbefugter Offenbarung strafrechtlich belangt werden kann.

Damit wird ein schonender Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz im Spannungsverhältnis zwischen dem grundrechtlich verbürgten Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG und der grundrechtlich gewährleisteten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit des Artikel 5 Absatz 3 GG erreicht.

Für eine bessere Lesbarkeit der Vorschrift ist zudem aus dem zweiten Halbsatz des Absatzes 6 ein eigenständiger Satz 2 gebildet worden. Die gleichzeitige Änderung bringt die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ausdruck.

Zu Buchstabe d

Die Änderung bringt die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ausdruck.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Nummer 2 dient der sprachlichen Anpassung an die Überschrift des § 16.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in Nummer 3 wird ein überflüssiger Verweis gestrichen.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 4 entspricht der bislang in § 11 Absatz 4 enthaltenen Regelung (siehe Nummer 9).

Zu Buchstabe e

Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist nun in Absatz 7 enthalten.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Buchstabe b

Europäische Rechtsakte schreiben häufig nicht die Erhebung, sondern nur die Lieferung bestimmter Daten vor. Mitgliedstaaten, denen die geforderten Daten bereits aus anderen Quellen vorliegen, wird damit die Möglichkeit gegeben, ihre Lieferpflichten ohne zusätzliche Erhebungen zu erfüllen. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Regelungen des BStatG entsprechend auch auf Rechtsakte der Europäischen Union angewandt werden, die eine Erhebung nicht ausdrücklich anordnen.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 3 wird die vom Statistischen Bundesamt seit 2009 wahrgenommene Aufgabe, als Kontaktstelle für die Kommission (Eurostat) in statistischen Belangen zu fungieren und die Koordinierungsverantwortung für andere „einzelstaatliche Stellen“ im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, wie beispielweise die für die Arbeitsmarktstatistik und für die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende verantwortliche Bundesagentur für Arbeit, hinsichtlich der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, zu tragen, gesetzlich festgeschrieben.

Zu Nummer 19

Zur Rechtsbereinigung wird die bislang in § 2 des SAEG-Übermittlungsschutzgesetzes vom 16. März 1993 (BGBl. I S. 336) enthaltene Regelung über die Gleichstellung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Statistischen Amtes der Europäischen Union und Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Sinne des Strafgesetzbuches unter Anpassung an den Vertrag von Lissabon als neuer § 22a in das BStatG integriert. Das SAEG-Übermittlungsschutzgesetz ist gleichzeitig außer Kraft zu setzen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 15 Absatz 3 beruht auf der Aufhebung des § 11 und der Änderung des § 15 (siehe Nummer 15). Die Ersetzung des Worts „Weise“ durch das Wort „Form“ ist eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21

Folgeänderung zu Nummer 3 und Nummer 5.

Zu Nummer 22

Zur Rechtsbereinigung wird die Überleitungsvorschrift des § 26 aufgehoben. Gesetze, in denen die Überleitungsvorschrift noch Anwendung findet, werden im Rahmen dieses Gesetzes entsprechend geändert (siehe zu Artikeln 3 bis 6).

Zu Artikel 2 (Änderung des Statistikregistergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des Statistikregistergesetzes dient zusammen mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 13 Absatz 1 BStatG der Rechtsklarheit (siehe zu Artikel 1 Nummer 12).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, zu welchen Einheiten welche Angaben im Statistikregister gespeichert werden dürfen. Die erfassten Einheiten ergeben sich dabei aus Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 177/2008. Erfasst werden sonach alle Unternehmen, die eine zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) beitragende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und ihre örtlichen Einheiten, die rechtlichen Einheiten, aus denen diese Unternehmen bestehen, sowie nationale und multinationale Unternehmensgruppen nach den Maßgaben der Verordnung. Die Angaben, die zu diesen Einheiten gespeichert werden dürfen, ergeben sich aus den Nummern 1 bis 9. Erfasst werden danach Angaben zu den europarechtlich vorgegebenen, im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 aufgeführten Merkmalen sowie Angaben zu weiteren Merkmalen, die entweder in der EU-Verordnung nicht oder nicht bei allen Einheiten aufgeführt sind, für die sie in Deutschland zur Erstellung von Bundesstatistiken und europäischen Statistiken benötigt werden.

Nach Nummer 1 werden die Angaben gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 177/2008 gespeichert. Dies umfasst - wie bisher - auch die empfohlenen fakultativen Angaben.

Das Merkmal Nummer 2 ist in der EU-Verordnung bei der rechtlichen Einheit nicht genannt, wird hier aber benötigt, insbesondere für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstige nationale Auswertungen, die an die rechtliche Einheit gebunden sind, beispielsweise im Rahmen von Gesetzesfolgenabschätzungen.

Das Merkmal in Nummer 3 ist in der EU-Verordnung nur für die Einheit „Unternehmen“ genannt, Angaben hierzu werden jedoch auch für die rechtlichen und örtlichen Einheiten zur Erstellung von Bundesstatistiken benötigt.

Das Merkmal in Nummer 4 ist erforderlich, um die Beziehungen der nach der EU-Verordnung geregelten Einheiten zu den nationalen administrativen Einheiten speichern zu dürfen.

Die Merkmale in Nummer 5 waren bislang in § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geregelt. Die besondere Betrachtung des Handwerks ist dabei eine deutsche Besonderheit und daher in der EU-Verordnung nicht geregelt. Der Nachweis der Handwerkseigenschaft im Unternehmensregister für statistische Zwecke ist insbesondere notwendig für die Durchführung der Handwerksstatistik, die ausschließlich auf Verwaltungsdaten und Auswertungen des Statistikregisters basiert. Die Angaben zu dem Merkmal „Art der ausgeübten Tätigkeit“ decken auch den „Gewerbebranchen“ ab, der bei der Handwerksstatistik benötigt wird und der nicht dem Wirtschaftszweig nach der europäischen Klassifikation NACE entspricht. Die Angaben zu Ort und Nummer der Eintragungen in den genannten Registern

sind erforderlich, um die Datenlieferungen nach § 4a des Statistikregistergesetzes verarbeiten zu können. Das Kennzeichen zur Identifikation aus den Gewerbeanzeigen dient der Verarbeitung der Gewerbeummeldungen, die nach § 14 Gewerbeordnung von den Gewerbeämtern übermittelt werden, jedoch nicht wie die Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen Bestandteil der Gewerbeanzeigenstatistik sind. Angaben zu dem Merkmal „Zugehörigkeit zu einer Organschaft“ sind erforderlich, um Verwaltungsdaten der Finanzbehörden, die sich auf Organschaften beziehen, den für die Erstellung von Statistiken relevanten Einheiten, insbesondere Unternehmen, zuordnen zu können.

Das Merkmal in Nummer 6 dient der Rechtsklarheit. In der EU-Verordnung ist das Merkmal „Geografischer Code“ aufgeführt. Da unklar ist, ob darunter neben Gemeindeschlüssel oder ähnlichem auch die genaue Geokoordinate verstanden werden kann, wird das Merkmal „Geokoordinate“ national geregelt. Zudem ist das Merkmal „Geografischer Code“ nur bei der örtlichen Einheit und nicht bei den anderen Einheiten der EU-Verordnung genannt, insbesondere nicht beim Unternehmen.

„Bevollmächtigte“ im Sinne der Nummer 7 können Auskunftspersonen oder auch Auskunftseinheiten innerhalb eines aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehenden komplexen statistischen Unternehmens sein. Die Angaben zu diesem Merkmal werden benötigt, um direkt mit diesen Personen in Kontakt treten zu können.

Die Angabe in Nummer 8 war bislang in § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BStatG vorgesehen. Angaben zu diesem Merkmal sind erforderlich, um die Belastung der Wirtschaft und der konkreten Auskunftgebenden durch Statistiken beobachten und dokumentieren zu können und bei Stichprobenerhebungen zur Reduzierung der Belastung von statistischen Auskunftspflichten Rotationen sinnvoll durchführen sowie die Regelung des § 6 Absatz 4 BStatG umsetzen zu können.

Die Angabe in Nummer 9 war bislang in § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BStatG vorgesehen. Die Angaben zu diesem Merkmal dienen als Hinweis auf die Aktualität der Angaben (siehe BT-Drucks. Nr. 10/5345, S. 19).

Die Angaben des Statistikregisters werden insbesondere anhand von Verwaltungsdaten gepflegt. Das sichert die für die Wirtschaft belastungsarme Führung des Statistikregisters.

Die Beschäftigtenzahlen im Statistikregister werden in erster Linie von der Bundesagentur für Arbeit übermittelt, die die Angaben zu mehreren Betrieben eines Unternehmens innerhalb einer Gemeinde zu einer administrativen Einheit, dem sogenannten „Masterbetrieb“, zusammenfasst. Insbesondere für die Ziehung von Stichproben und zur Hochrechnung von Ergebnissen ist es erforderlich, diese Zusammenhänge im Statistikregister kenntlich zu machen.

Die Vergabe einer Kennnummer, deren Speicherung europarechtlich vorgegeben ist und sich bereits aus Nummer 1 ergibt, wird in Satz 3 aus Klarstellungsgründen nochmals ausdrücklich genannt.

Zu Absatz 2

Die in Satz 1 und 2 enthaltenden Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den Regelungen des bisherigen Absatzes 1. Satz 3 entspricht der bisher in Absatz 3 enthaltenen Regelung.

Zu Absatz 3

Die Zulässigkeit der Verwendung der in Absatz 3 genannten Angaben entspricht der geltenden Rechtslage. Die Zulässigkeit der Verwendung von Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen entspricht der Regelung des bisherigen Absatz 2; die Zulässigkeit der Verwendung von Angaben aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken war bisher in § 13 Ab-

satz 2 Satz 1 BStatG geregelt; die Zulässigkeit der Verwendung von Angaben nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz ist in § 1 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsdatenverwendungsgesetz geregelt. Für eine bessere Übersichtlichkeit sind diese verschiedenen Quellen in einer Regelung zusammengefasst.

Zu Nummer 2

Der neue § 10 sieht eine Rechtsgrundlage für einen Datenaustausch von Angaben des Statistikregisters zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank vor. Die Vorschrift ist eine besondere Rechtsvorschrift i.S.d. § 16 Absatz 1 Satz 1 BStatG. Sie dient vor allem der Schaffung von Entlastungsmöglichkeiten für die auskunftspflichtigen Unternehmen. Eine Weitergabe von Daten aus dem Statistikregister durch das Statistische Bundesamt an die Deutsche Bundesbank ist auch durch die Verpflichtung zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Statistischen System (EES) und dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) begründet (vgl. Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken und Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank [ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164]).

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 übermittelt die Deutsche Bundesbank an das Statistische Bundesamt Daten aus den von ihr erstellten Wirtschaftsstatistiken zum Zweck der Pflege und Führung des Statistikregisters. Eine Übermittlung von Daten zwischen dem ESZB und dem ESS ist auch im EU-Sekundärrecht vorgesehen: Nach Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8) kann ein Mitglied des ESZB, das die Daten erhoben hat, Daten an eine Stelle des ESS übermitteln, wenn diese Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung oder zur Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen des ESS und des ESZB erforderlich ist und dieses Erfordernis begründet wurde.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung Angaben aus dem Statistikregister an die Deutsche Bundesbank, soweit dies zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben und Verpflichtungen insbesondere aus unmittelbar geltenden europäischen Rechtsakten erforderlich ist. Eine Übermittlung von Daten zwischen dem ESS und dem ESZB ist ebenfalls im EU-Recht vorgesehen: Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ist die Übermittlung vertraulicher Daten zwischen einer Stelle des ESS, die die Daten erhoben hat, und einem Mitglied des ESZB zudem ausdrücklich zulässig, sofern die Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken oder die Verbesserung der Qualität der europäischen Statistiken unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche des ESS und des ESZB erforderlich ist. Die Deutsche Bundesbank speichert die Angaben in einem speziell abgeschotteten Statistikbereich und verwendet sie für ihre statistischen Systeme und die vorgesehenen rechtlich zulässigen Verwendungen.

Zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Deutsche Bundesbank sind von den nach Nummer 1 zu übermittelnden Angaben gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 177/2008 insbesondere erforderlich:

- Merkmale zur eindeutigen Identifizierung einer statistischen Einheit (Identifizierungsmerkmale).
- Verweise auf das Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 638/2004, um im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik

den Berichtskreis für die Meldung von Dienstleistungsexporten besser zu bestimmen und die Belastungen für die auskunftspflichtigen Unternehmen, soweit möglich, zu reduzieren.

- Angaben zur Rechtsform. Hierbei handelt es sich um ein wichtiges wirtschaftliches Schichtungsmerkmal, das für statistische Auswertungen und Analysen unverzichtbar ist.
- Angaben zur wirtschaftlichen Haupttätigkeit und zu Nebentätigkeiten (nach der geltenden Wirtschaftszweigsystematik) sowie Zuordnung zu institutionellem Sektor nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Diese Angaben sind insbesondere erforderlich, um eine den Angaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechende exakte Trennung zwischen dem finanziellen und dem nichtfinanziellen Sektor vornehmen zu können. Diese Unterscheidung ist wiederum von erheblicher Bedeutung für das Verfahren auf europäischer Ebene zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte.
- Unternehmensdemografische Merkmale (bspw. Datum der Gründung) zur Verbesserung der Qualität der Daten zu den statistischen Einheiten und darauf aufbauenden statistischen Auswertungen.

Bei den Angaben nach den Nummern 2 und 3 handelt es sich um wichtige wirtschaftliche Schichtungsmerkmale.

Die Angaben nach Nummer 4 etwa zu Verflechtungen von Unternehmen beziehungsweise ihrer Zugehörigkeit zu Unternehmensgruppen dienen der Verbesserung der Qualität der Daten zu den statistischen Einheiten.

Die Angaben nach Nummer 5 verbessern die Vergleichbarkeit von statistischen Ergebnissen, die auf der Basis unterschiedlicher Unternehmensbegriffe (Organschaft versus rechtliche Einheit) erstellt werden, da bei Organschaften wirtschaftliche Aktivitäten der rechtlich selbständigen Organschaftsmitglieder untereinander nicht in den Daten enthalten sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge)

Zu § 4

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge aus dem Jahre 1963 enthält entgegen der Vorgabe in § 9 Absatz 1 BStatG keine Regelung zu den Hilfsmerkmalen. Bisher erfolgt die Erhebung von Hilfsmerkmalen auf der Grundlage von § 26 Absatz 2 BStatG. Da diese Überleitungsvorschrift im Rahmen der Novellierung des BStatG aufgehoben wird, würde nach dem Inkrafttreten der Novelle eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Hilfsmerkmalen fehlen. Deshalb ist es erforderlich, eine Regelung zu den Hilfsmerkmalen in das Gesetz aufzunehmen.

Die in Nummer 1 geregelten Hilfsmerkmale „Name, Anschrift, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post“ der Erhebungseinheiten sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Durchführung der Erhebungen und unterliegen daher der Auskunftspflicht. Die statistischen Ämter sind darauf angewiesen, auch telefonisch oder per E-Mail mit der Erhebungseinheit in Kontakt zu treten. Die Angabe der Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der Erhebungseinheiten sind daher unverzichtbare Angaben.

Die in Nummer 2 geregelten Angaben zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen können neben deren Namen und Telefonnummern weitere Kontaktdaten ent-

halten und sind nach § 5 Absatz 1 Satz 2 freiwillig. Der Begriff „Kontaktdaten“ bezeichnet die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mittels der einschlägigen Kommunikationsmedien, z. B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Damit wird der laufenden technischen Entwicklung Rechnung getragen. Es sollen die jeweils neuesten Kommunikationsmedien genutzt werden dürfen, um Rückfragen möglichst schnell und einfach zu klären.

Die Aufzählung der Hilfsmerkmale entspricht dem vom BStatG geforderten Regelungsumfang. Für sie gelten die Trennungs- und Löschungsvorschriften des BStatG.

Zu § 5

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung, dass für die Erhebungen eine Auskunftspflicht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die in § 4 Nummer 2 genannten Angaben zu den Hilfsmerkmalen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik)

Zu Nummer 1

Da in § 6 eine Regelung zu den Hilfsmerkmalen aufgenommen wird, ist Absatz 1 insoweit zu ergänzen, dass die Auskunftspflicht sich nicht auf die in § 6 Nummer 2 genannten Angaben zu den Hilfsmerkmalen erstreckt. Zu den Hilfsmerkmalen im Einzelnen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Übergangsvorschrift ist bereits am 31. Dezember 1993 außer Kraft getreten, jedoch formal noch nicht aufgehoben worden. Um die Änderungen im Gesetz über Kostenstrukturstatistik lückenlos nachvollziehen zu können, ist eine Aufhebung dieser Vorschrift aus Klarstellungsgründen erforderlich.

Zu Nummer 3

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik aus dem Jahre 1959 enthält entgegen der Vorgabe in § 9 Absatz 1 BStatG keine Regelung zu den Hilfsmerkmalen. Bisher erfolgt die Erhebung von Hilfsmerkmalen im Rahmen der Kostenstrukturstatistik auf der Grundlage von § 26 Absatz 2 BStatG. Da diese Überleitungsvorschrift im Rahmen der Novellierung des BStatG aufgehoben wird, würde nach dem Inkrafttreten der Novelle eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Hilfsmerkmalen fehlen. Deshalb ist es erforderlich, eine Regelung zu den Hilfsmerkmalen in das Gesetz aufzunehmen.

Die in Nummer 1 geregelten Hilfsmerkmale „Name, Anschrift, Telefonnummern und Adresse für elektronische Post“ der Erhebungseinheiten sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Durchführung der Erhebungen und unterliegen daher der Auskunftspflicht. Die statistischen Ämter sind darauf angewiesen, auch telefonisch oder per E-Mail mit der Erhebungseinheit in Kontakt zu treten. Die Angabe der Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der Erhebungseinheiten sind unverzichtbare Angaben, um schnell Kontakt aufnehmen zu können.

Die in Nummer 2 geregelten Angaben zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, die neben deren Namen und Telefonnummern weitere Kontaktdaten enthalten können, sind nach § 5 Absatz 1 freiwillig. Der Begriff „Kontaktdaten“ bezeichnet die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mittels der einschlägigen Kommunikationsmedien, z. B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Damit wird der laufenden technischen Entwicklung Rechnung getragen. Es sollen die jeweils neuesten Kommunikationsmedien genutzt werden dürfen, um Rückfragen möglichst schnell und einfach zu klären.

Die Aufzählung der Hilfsmerkmale entspricht dem vom BStatG geforderten Regelungsumfang. Für sie gelten die Trennungs- und Löschungsvorschriften des BStatG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte)

Das Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte aus dem Jahre 1961 enthält entgegen der Vorgabe in § 9 Absatz 1 BStatG keine Regelung zu den Hilfsmerkmalen. Bisher erfolgt die Erhebung von Hilfsmerkmalen auf der Grundlage von § 26 Absatz 2 BStatG. Da diese Überleitungsvorschrift im Rahmen der Novellierung des BStatG aufgehoben wird, würde nach dem Inkrafttreten der Novelle eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Hilfsmerkmalen fehlen. Deshalb ist es erforderlich eine Regelung zu den Hilfsmerkmalen in das Gesetz aufzunehmen.

Die in Nummer 1 geregelten Hilfsmerkmale „Name und Kontaktdaten der Auskunftgebenden“ sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Durchführung der Erhebungen. Der Begriff „Kontaktdaten“ bezeichnet neben der Anschrift die Möglichkeiten der Erfragung der einschlägigen Kommunikationsmedien, z. B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Damit wird der laufenden technischen Entwicklung Rechnung getragen. Es sollen die jeweils neuesten Kommunikationsmedien genutzt werden dürfen, um Rückfragen möglichst schnell und einfach zu klären.

Die in Nummer 2 geregelten „Vornamen der Haushaltsmitglieder“ sind für eine zutreffende Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu den Haushaltsmitgliedern erforderlich. Dies betrifft auch die Zuordnung der Angaben aus unterschiedlichen Erhebungsteilen sowie Veränderungen der Haushaltszusammensetzung.

Die Aufzählung der Hilfsmerkmale entspricht dem vom BStatG geforderten Regelungsumfang. Für sie gelten die Trennungs- und Löschungsvorschriften des BStatG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Anschrift der Auskunftspflichtigen nach § 4 wird nunmehr in § 3a Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a als Hilfsmerkmal geregelt. Die entsprechende Formulierung im geltenden § 3 Nummer 1 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2

Das Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatGes) enthält entgegen der Vorgabe in § 9 Absatz 1 des BStatG keine Regelung zu den Hilfsmerkmalen. Bisher erfolgt die Erhebung von Hilfsmerkmalen im Rahmen der Außenhandelsstatistik auf der Grundlage des § 26 Absatz 2 BStatG. Da diese Überleitungsvorschrift im Rahmen der Novellierung des BStatG aufgehoben wird, würde nach dem Inkrafttreten der Novelle eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Hilfsmerkmalen fehlen. Deshalb ist es erforderlich, eine Regelung zu den Hilfsmerkmalen in das AHStatGes aufzunehmen.

Die Hilfsmerkmale „Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie Adressen für elektronische Post“ der Erhebungseinheiten sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Durchführung der Einzelerhebungen. Das Statistische Bundesamt ist darauf angewiesen, unter Nutzung aller Kommunikationswege mit der Erhebungseinheit bzw. der Ansprechperson in Kontakt zu treten. Die Angabe der Telefon- und Telefaxnummer sowie die Adresse für elektronische Post der Erhebungseinheiten sind unverzichtbare Angaben, um unverzüglich Kontakt aufnehmen zu können. Die Angaben zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, die neben deren Namen und Telefonnummern weitere Kontaktdaten enthalten können, sind freiwillig. Der Begriff „Kon-

taktdaten“ bezeichnet die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mittels der einschlägigen Kommunikationsmedien, z.B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und ist in einem weiten Sinn zu verstehen.

Die Hilfsmerkmale aus dem Bereich der Umsatzsteuer dienen im Bereich der Intrahandelsstatistik der Zuordnung der elektronisch gemeldeten Daten und der Vollzähligkeitskontrolle, da über die Angaben aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung Verstöße gegen die Auskunftspflicht erkannt und angemahnt werden können. Die von der Zollverwaltung übermittelten Daten werden unter der EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification Number – Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) dem Statistischen Bundesamt übermittelt. Diese ersetzt als in der gesamten Europäischen Union (EU) gültige Beteiligtenidentifikation die deutsche Zollnummer. Sie ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 312/2009 zur Änderung der Zollkodex Durchführungsverordnung am 1. Juli 2009 Voraussetzung für die Zollabwicklung in der EU. Die TUCI-Nummer (Third Country Unique Identification Number) dient demselben Zweck und soll Zollbeteiligten, die außerhalb der EU ansässig sind, ab März 2015 zugewiesen werden. Mit diesen Identifikatoren ist eine Verknüpfung der im Rahmen der Intrahandelsstatistik direkt gemeldeten und der von den Zollbehörden übermittelten Daten auf Unternehmensebene möglich.

Ebenfalls werden die Hilfsmerkmale der Steuer- und Zollverwaltung zur Erstellung der jährlich an die Kommission (Eurostat) zu liefernden Statistik über den Handel nach Unternehmensmerkmalen benötigt. Diese Statistik wird ausschließlich über bereits im Statistischen Bundesamt vorliegende Außenhandelsdaten unter Zuhilfenahme weiterer Daten aus dem allgemeinen Unternehmensregister erstellt. Durch diese Vorgehensweise bei der Erstellung müssen keine Daten bei den Auskunftspflichtigen zusätzlich erhoben werden. Sie dient somit der Entlastung der am Außenhandel Beteiligten.

Die Aufzählung der Hilfsmerkmale entspricht dem vom BStatG geforderten Regelungsumfang. Für sie gelten die Trennungs- und Löschungsvorschriften des BStatG.

§ 3b dient der Klarstellung, dass für alle außenhandelsstatistischen Erhebungen eine Auskunftspflicht besteht und die Auskünfte gegenüber dem Statistischen Bundesamt oder den Anmeldestellen zu erteilen sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die in § 3a Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c genannten Angaben zu den Hilfsmerkmalen.

Zu Nummer 3

Die Übermittlungsregelungen nach § 11 sind nach § 26 Absatz 3 BStatG im Jahr 1991 außer Kraft getreten. Durch die Neufassung des § 11 werden die Regelungen nunmehr auch förmlich aufgehoben.

Nach § 16 Absatz 4 BStatG dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten. Das ist jedoch nur dann zulässig, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht. § 11 Absatz 1 enthält diese Übermittlungsregelung.

Die Übermittlung der Angaben nach § 11 Absatz 2 ist zur Berichterstattung der Bundesregierung über ihre Rüstungsexportkontrollpolitik, z.B. den Rüstungsexportbericht, den Zwischenbericht zum Rüstungsexportbericht oder die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, erforderlich und ausschließlich auf diese Zwecke beschränkt.

Die Empfänger von Einzelangaben nach den neuen Absätzen 1 und 2 sind nach § 16 Absatz 10 BStatG zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung verpflichtet.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung von § 5a BStatG. Mit Blick auf die Regelung in § 67d Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz wird zur Klarstellung eine Übermittlungsregelung in das Sozialgesetzbuch aufgenommen. Das Zehnte Sozialgesetzbuch ist der geeignete Regelungsort.

Zu 8 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 8 enthält im Hinblick auf die durch Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des BStatG eine Bekanntmachungserlaubnis zu dem Gesetz.

Zu 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des SAEG-Übermittlungsschutzgesetzes, dessen Inhalt zur Rechtsbereinigung in den neuen § 22a BStatG überführt wurde (siehe zu Artikel 1 zu Nummer 19).